



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 30 (S. 532-533)**
Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend Auflösung
der Zivilgemeinden Glattfelden und Zweidlen.**
Ordnungsnummer
Datum 22.09.1917

[S. 532] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

- I. Den von den Zivilgemeinden Glattfelden und Zweidlen gefaßten Beschlüssen über die Aufhebung der beiden Zivilgemeinden und Übertragung ihres Vermögens an das politische Gemeindegut Glattfelden wird die Genehmigung erteilt.
- II. Die Auflösung der beiden Zivilgemeinden erfolgt auf 1. Januar 1918. Wichtigere . Angelegenheiten, die bis dahin von den Zivilgemeinden zu erledigen sind, unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates, beziehungsweise der Gemeindeversammlung.
- III. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Zivilgemeinden Glattfelden und Zweidlen sind auf 1. Januar // [S. 533] 1918 in das Inventar und in die Gutsrechnung der politischen Gemeinde Glattfelden aufzunehmen.
- IV. Die Protokolle und Akten der Zivilvorsteherschaften Glattfelden und Zweidlen sind dem Archiv der politischen Gemeinde Glattfelden einzuverleiben.
- V. Die bisher den Zivilgemeindegütern Glattfelden und Zweidlen zugefallenen Anteile an den Bürgereinkaufsgebühren von 40 und 20 Fr. werden vom 1. Januar 1918 an dem Armengut Glattfelden zugewiesen, womit sich dessen Anteil von 30 Fr. auf 90 Fr. erhöht.
- VI. Mitteilung an die Zivilvorsteherschaften Glattfelden und Zweidlen, den Gemeinderat Glattfelden, den Bezirksrat Bülach mit der Einladung, für den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen, an die Direktion des Innern und Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 22. September 1917.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.10.2015]